



## ANTRAG AUF EINTRAGUNG IM LIEFERANTENVERZEICHNIS DER SEAB AG

Einzusenden an die zertifizierte E-Mail-  
Adresse [acquisti@cert.seab.bz.it](mailto:acquisti@cert.seab.bz.it)

FÜR

- Bereich – Arbeiten
- Bereich – Lieferungen
- Bereich – Dienste
- Bereich – freiberufliche Leistungen (Einzelpersonen oder Sozietäten)  
(Zutreffendes ankreuzen)

Die/Der unterfertigte \_\_\_\_\_  
geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in der Eigenschaft als gesetzlicher  
Vertreter des Unternehmens / der Bürogemeinschaft \_\_\_\_\_  
MwSt.-Nummer \_\_\_\_\_ mit Sitz in der \_\_\_\_\_ Str.  
Nr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_  
Tel. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Fax. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_  
zertifizierte E-Mail \_\_\_\_\_ Homepage \_\_\_\_\_

**ERSUCHT um**

- EINTRAGUNG    ERNEUERUNG    ERGÄNZUNG    STREICHUNG

im Lieferantenverzeichnis der SEAB AG

FÜR FOLGENDE WARENKATEGORIEN

(siehe Verzeichnis der Warenkategorien gemäß Auszug aus dem allgemeinen  
Vokabular für öffentliche Ausschreibungen Version 2008)  
(die Liste der jeweiligen Warenkategorien muss in einem „Excel“-Blatt  
aufgestellt werden, wobei – wie unten angegeben – der „CPV-Code“  
und die entsprechende „Beschreibung“ in zwei getrennten Spalten  
anzugeben sind)



CPV-Code	Beschreibung



CPV-Code	Beschreibung



CPV-Code	Beschreibung



CPV-Code	Beschreibung







Er/Sie ersucht außerdem um Zusendung des Schriftverkehrs bezüglich des Verzeichnisses und der Auswahlverfahren/Ausschreibungen an folgende zertifizierte E-Mailadresse \_\_\_\_\_

In Kenntnis, dass in Anwendung des Art. 76 des D.P.R.445/00 jeder, der unwahre oder falsche Erklärungen abgibt, im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze bestraft wird,

**EKLÄRT ER/SIE,  
(Zutreffendes ankreuzen)**

**1)**

- dass die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft im Unternehmensregister der Handelskammer eingetragen ist (Art. 8 Ges. 580/93 und D.P.R. 581/95).
- in das Verzeichnis der Berufskammer der \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_ eingeschrieben zu sein, mit Haftpflichtpolice Nr. \_\_\_\_\_ Deckungsplafond pro Schadensfall \_\_\_\_\_ €.
- dass die Genossenschaft im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen ist (in Umsetzung der kombinierten Bestimmungen der Art. 15 und 20 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 220/2002 und der Art. 2512 ZGB und 223/sexiesdecies der Durchführungs- und Übergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Bestimmungen auf lokaler Ebene).
- Anderes \_\_\_\_\_

**2)**

dass gegen die Rechtspersönlichkeit, die er/sie vertritt, keine der **Ausschlussgründe laut Art. 80 des Ges. v. D. 50/16** vorliegen, so wie nachstehend aufgeführt:

1. Einer der Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Konzessionsverfahren ist dessen Verurteilung aufgrund eines rechtskräftiges Urteils oder einer unwiderruflichen Strafverfügung oder einer Strafvereinbarung im Sinne von Artikel 444 Strafprozessordnung, was sich auch auf einen seiner/ihrer Subunternehmer in den Fällen laut Artikel 105, Absatz 6, bezieht, und zwar für eine der folgenden Straftaten:

a) begangene oder versuchte Verbrechen laut Artikel 416, 416-bis des Strafgesetzbuches oder begangene Verbrechen unter Rückgriff auf die Bedingungen laut Artikel 416-bis oder zu dem Zweck, die Tätigkeiten der Vereinigungen laut demselben Artikel zu erleichtern, sowie für die begangenen oder versuchten Verbrechen laut Artikel 74 des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309*, Artikel 291-quater des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 23. Januar 1973, Nr. 43*, und Artikel 260 des *Ges. v. D. vom 3. April 2006, Nr. 152*, da sie auf die Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung zurückzuführen sind, so wie definiert von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;





b) begangene oder versuchte Verbrechen laut Artikel 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater, 320, 321, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis, 354, 355 und 356 des Strafgesetzbuches sowie laut Artikel 2635 des Zivilgesetzbuches;

c) Betrug im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

d) begangene oder versuchte Verbrechen zum Zweck des Terrorismus einschließlich des internationalen Terrorismus und zur Beseitigung der demokratischen Ordnung, terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Tätigkeiten;

e) Verbrechen laut Artikel 648-bis, 648-ter und 648-ter.1 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, so wie definiert von Artikel 1 des *Ges. v. D. vom 22. Juni 2007, Nr. 109*, in der jeweils gültigen Fassung;

f) ausbeuterische Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels, so wie definiert mit dem *Ges. v. D. vom 4. März 2014, Nr. 24*;

g) alle anderen Verbrechen, aus denen sich als Zusatzstrafe die Unfähigkeit ergibt, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen;

2. Einen Ausschlussgrund bildet außerdem das Bestehen von Verfalls-, Suspendierungs- oder Verbotsgründen laut Artikel 67 des *Ges. v. D. vom 6. September 2011, Nr. 159*, oder der Unterwanderungsversuch der organisierten Kriminalität laut Artikel 84, Absatz 4, desselben Ges. v. D. Davon unbeschadet bleibt, was von den *Artikeln 88*, Absatz 4-bis, und 92, Absätze 2 und 3, des *Ges. v. D. vom 6. September 2011, Nr. 159*, unter Bezugnahme auf die Antimafia-Mitteilungen bzw. Antimafia-Informationen vorgesehen ist.

3. Der Ausschluss laut Absatz 1 ist zu verfügen, wenn das Urteil oder die Strafverfügung erlassen wurden gegen: den Inhaber oder den technischen Direktor, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt; gegen die Kommanditgesellschafter oder den technischen Direktor im Falle einer Kommanditgesellschaft; gegen die Verwaltungsräte mit Vertretungsbefugnis oder Direktions- oder Aufsichtsbefugnis oder die Rechtspersonlichkeiten mit Vertretungs-, Direktions- oder Aufsichtsbefugnis, den technischen Direktor oder den Alleinteilhaber als natürliche Person oder den Mehrheitsteilhaber im Falle einer Gesellschaft mit weniger als 4 Teilhabern, wenn es sich um eine andere Gesellschaftsform oder ein Konsortium handelt. Der Ausschluss und das Verbot gelten auch gegenüber Rechtspersonlichkeiten, die im Jahr vor der Bekanntmachung der Ausschreibung aus dem Amt geschieden sind, falls das Unternehmen nicht den Nachweis erbringt, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um sich vom strafrechtlich relevanten Verhalten vollständig loszusagen. Der Ausschluss und das Verbot sind nicht wirksam, wenn das Vergehen nicht mehr eine Straftat ist oder wenn eine Rehabilitation eingetreten ist oder wenn die Straftat nach der Verurteilung als gelöscht erklärt wurde oder die Verurteilung widerrufen wurde.

4. Ein Wirtschaftsteilnehmer wird von der Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn er schwere und endgültig festgestellte schwere Vergehen in Bezug auf die Pflichten im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern und Abgaben oder Vor- und Fürsorgebeiträgen entsprechend der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Landes, in dem er seinen Sitz hat, begangen hat. Als schwerwiegende Vergehen gelten diejenigen, die eine unterlassene Steuer- und Abgabenzahlung in Höhe des Betrags laut *Artikel 48-bis*, Absätze 1 und 2-bis des



*Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602*, mit sich bringen. Als endgültig festgestellte Vergehen gelten diejenigen, die in Urteilen oder Verwaltungsakten enthalten sind, die nicht mehr angefochten werden können. Als schwerwiegende Vergehen in Sachen Vor- und Fürsorgebeiträge gelten diejenigen, die der Ausstellung des Einheitsdokuments der Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen (DURC) entgegenstehen laut *Artikel 8 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialpolitiken vom 30. Januar 2015*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 1. Juni 2015. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Wirtschaftsteilnehmer seinen Pflichten nachgekommen ist, indem er die geschuldeten Steuern bzw. Vor- und Fürsorgebeiträge einschließlich der Zinsen und Strafgebühren gezahlt hat oder sich verbindlich zu deren Zahlung verpflichtet hat, sofern die Zahlung oder die Verpflichtung vor Ablauf des Termins für das Einreichen der Anträge formalisiert wurden.

5. Die Vergabestellen schließen einen Wirtschaftstreibenden von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren in einer der folgenden Situationen aus, die sich in den Fällen laut Artikel 105, Absatz 6, auch auf den Subunternehmer beziehen:

a) die Vergabestelle kann mit allen geeigneten Mitteln das Vorhandensein ordnungsgemäß festgestellter schwerer Verletzungen der Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Pflichten laut Artikel 30, Absatz 3 des vorliegenden Kodex nachweisen;

b) der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich in Konkurs, in Zwangsliquidation, in einem Konkursabwendungsvergleich mit Ausnahme der Vergleichsverfahren mit Unternehmensfortführung, oder ihm gegenüber läuft ein Verfahren zur Erklärung einer dieser Situationen, unbeschadet dessen, was Artikel 110 vorsieht;

c) die Vergabestelle weist mit geeigneten Mitteln nach, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich schwerer beruflicher Vergehen schuldig gemacht hat, die seine Integrität oder Zuverlässigkeit in Frage stellen. Hierzu gehören: wesentliche Mängel bei der Ausführung eines Vergabe- oder Konzessionsvertrags, die zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags geführt haben und gerichtlich nicht beanstandet wurden oder gerichtlich bestätigt wurden, bzw. zu einer Verurteilung zum Schadenersatz oder zur Verhängung anderer Sanktionen geführt haben; der Versuch, den Entscheidungsprozess innerhalb der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erlangen; die – auch fahrlässige – Vorlage falscher oder irreführender Informationen, die die Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder den Zuschlag beeinflussen können, oder das Verschweigen von Informationen, die hingegen für den korrekten Ablauf des Auswahlverfahrens notwendig sind.

d) die Teilnahme des Wirtschaftsteilnehmers führt zu einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 42, Absatz 2, der sich nicht anders lösen lässt;

e) eine aus der vorherigen Einbeziehung der Wirtschaftsteilnehmer in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens laut Artikel 67 resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden;

f) der Wirtschaftsteilnehmer unterlag einer untersagenden Strafmaßnahme laut Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe c), des *Ges. v. D. vom 8. Juni 2001, Nr. 231*, oder einer anderen Strafe, die das Verbot mit sich bringt, mit öffentlichen Verwaltungen Verträge abzuschließen, einschließlich der Untersagungsmaßnahmen laut Artikel 14 des *Ges. v. D. vom 9. April 2008, Nr. 81*;



g) der Wirtschaftsteilnehmer ist in dem von er ANAC-Behörde geführten Datenbank eingetragen, weil er Falscherklärungen oder falsche Unterlagen abgegeben hat, um die Qualifikations-Bescheinigung zu erhalten, und zwar für die Zeit der Eintragungsdauer;

h) der Wirtschaftsteilnehmer hat das Verbot der treuhänderischen Eintragung laut Artikel 17 des *Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55*, verletzt. Der Ausschluss hat die Dauer von einem Jahr ab der endgültigen Feststellung der Verletzung und ist auf jeden Fall zu verfügen, wenn die Verletzung nicht entfernt wurde.

i) Der Wirtschaftsteilnehmer legt nicht die Bescheinigung laut Artikel 17 des *Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68*, vor, bzw. er bestätigt das Bestehen dieser Anforderung durch eine Eigenerklärung;

l) obwohl der Wirtschaftsteilnehmer ein Opfer der von den Artikeln 317 und 629 Strafgesetzbuch vorgesehenen und bestraften Straftaten mit den erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 7 des *Gesetzdekrets vom 13. Mai 1991, Nr. 152*, umgewandelt mit Änderungen vom *Gesetz vom 12. Juli 1991, Nr. 203*, geworden ist, hat er die Vorfälle nicht bei der Gerichtsbehörde angezeigt, vorbehaltlich der von *Artikel 4, Absatz 1* des *Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689*, vorgesehenen Fälle. Der Umstand des ersten Satzes muss aus den Indizien hervorgehen, die Grundlage der Anklage gegen den Angeklagten im Jahr vor der Bekanntmachung der Ausschreibung sind, und muss zusammen mit den persönlichen Daten der Person, die die besagte Anzeige unterlassen hat, vom zuständigen Staatsanwalt der ANAC-Behörde laut Artikel 6 gemeldet werden, die die Veröffentlichung der Mitteilung auf der Homepage der Beobachtungsstelle vornimmt;

m) der Wirtschaftsteilnehmer befindet sich hinsichtlich eines anderen Teilnehmers an demselben Vergabeverfahren in einer Abhängigkeitssituation laut Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches oder in einer beliebigen und auch nur faktischen Beziehung, wenn die Abhängigkeitssituation oder die Beziehung dazu führt, dass die Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind.

6. Die Vergabestellen schließen einen Wirtschaftsteilnehmer zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aus, wenn er sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen vor oder während des Verfahrens in einer der Situationen laut Absatz 1, 2, 4 und 5 befindet.

7. Ein Wirtschaftsteilnehmer oder ein Subunternehmer, der sich in einer der Situationen laut Absatz 1 befindet, und beschränkt auf die Fälle, in denen mit rechtskräftigen Urteil eine Haftstrafe von max. 18 Monaten verhängt wurde oder der Strafmilderungsgrund der Zusammenarbeit, wie er für die einzelnen Straftaten festgelegt ist, zuerkannt wurde, oder in einer der Situationen laut Absatz 5, ist zum Nachweis zugelassen, dass er alle durch die Straftat oder das Vergehen verursachten Schäden ersetzt hat oder sich zu deren Entschädigung verpflichtet hat, und dass er alle konkreten Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art getroffen, die geeignet sind, weiteren Straftaten oder Vergehen vorzubeugen.

8. Wenn die Vergabestelle der Auffassung ist, dass die Maßnahmen laut Absatz 7 ausreichend sind, wird der Wirtschaftsteilnehmer nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen; umgekehrt erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine begründete Mitteilung über den Ausschluss.



9. Ein mit endgültigen Urteil von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossener Wirtschaftsteilnehmer darf während der Ausschlusszeit, die sich aus diesem Urteil ergibt, nicht auf die Möglichkeiten laut Absatz 7 und 8 zurückgreifen.

10. Wenn die endgültige Verurteilung keine Dauer für die Nebenstrafe der Unfähigkeit, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, festlegt oder wenn keine Rehabilitation eingetreten ist, beträgt diese Dauer fünf Jahre, es sei denn, die Hauptstrafe ist von kürzerer Dauer, dann entspricht die Dauer der Hauptstrafe.

11. Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausschlussgründe werden nicht auf Betriebe oder Gesellschaften angewandt, die der Beschlagnahme oder Einziehung im Sinne von Artikel *12-sexies* des *Gesetzdekrets vom 8. Juni 1992, Nr. 306*, mit Änderungen umgewandelt durch das *Gesetz vom 7. August 1992, Nr. 356*, oder durch die *Artikel 20 und 24 des Ges. v. D. vom 9. September 2011, Nr. 159*, unterliegen und einem gerichtlichen oder finanziellen Verwahrer oder Verwalter übergeben wurden, und zwar beschränkt auf diejenigen, die sich auf die Zeit vor dieser Übergabe beziehen.

12. Bei Vorlage von Falscherklärungen oder falschen Unterlagen bei den Vergabeverfahren und bei Weitervergaben meldet die Vergabestelle dies der Behörde, die – wenn sie der Auffassung ist, dass sie angesichts der Relevanz oder Schwere der Umstände, die Gegenstand der Falscherklärung oder der Vorlage falscher Unterlagen sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind – die Eintragung in die Datenbank zum Zweck Ausschlusses von den Vergabeverfahren und von den Weitervergaben im Sinne von Absatz 1 für eine Dauer von bis zu zwei Jahren verfügt, nach deren Ablauf die Eintragung gelöscht wird und auf jeden Fall unwirksam wird.

13. Um eine einheitliche Praxis seitens der Vergabestellen zu gewährleisten, kann mit den Leitlinien der ANAC-Behörde, die innerhalb von neunzig Tagen ab dem Inkrafttreten dieses Kodex anzuwenden sind, festgelegt werden, welche Mittel als geeignet gelten, um das Bestehen von Ausschlussgründen laut Absatz 5, Buchstabe c), nachzuweisen, bzw. welche Mängel bei der Ausführung eines Vergabevertrags hinsichtlich Absatz 5, Buchstabe c), erheblich sind.

14. Die Rechtspersönlichkeiten, für welche die Ausschlussgründe laut vorliegendem Artikel vorliegen, dürfen keine Subunternehmerverträge abschließen.

### 3)

SEAB wird das Einheitsdokument der Ordnungsmäßigkeit der Beitragszahlungen (DURC) von Amts wegen einholen und beim zuständigen Strafregister die Bescheinigungen laut [Artikel 21 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313](#), oder die Auszüge laut [Artikel 33, Absatz 1 des besagten Dekrets Nr. 313 aus dem Jahr 2002](#) beantragen.

Hinsichtlich der Feststellung der moralischen Eignung (Art. 80 des Ges. v. D. 50/16) der Unternehmer, die nicht in Italien niedergelassen sind, wird SEAB von diesen die Einreichung der entsprechenden Unterlagen verlangen und auch die Mitarbeit der zuständigen Behörden verlangen.

Wird von einem anderen EU-Staat kein Dokument oder keine Bescheinigung ausgestellt, gilt eine beeidete Erklärung als ausreichender Beweis oder, für Staaten, in denen eine solche Erklärung nicht existiert, eine Erklärung des Betreffenden, die vor



einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufskammer des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellt wird.

**DIE/DER UNTERFERTIGTE ERKLÄRT AUSSERDEM:**

- zu wissen, dass die verspätete Einreichung von Unterlagen, die von SEAB AG eventuell zur Vervollständigung und/oder Klärung der abgegebenen Erklärungen angefordert werden, die Nichteintragung oder Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis zur Folge hat;
- innerhalb der von ihm festgesetzten Frist, mit einer allfälligen Überprüfung seitens des Personals der SEAB AG zur Kontrolle der Büros und/oder Werke des Betriebes, die er vertritt, einverstanden zu sein;
- zu wissen, dass die verspätete Mitteilung einer jeden Änderung der Betriebsführung oder der Firmenbezeichnung, der Vertretung, der Gesellschaftsform, der Anschrift, usw. des oben angeführten Rechtsträgers die Aussetzung der Eintragung im Lieferantenverzeichnis bewirkt.

**Der Unterfertigte legt diesem Eintragungsantrag bei: Kopie eines Identitätsausweises (gut lesbar und gültig)**

Art (\*) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

(\*) Reisepass, Personalausweis, Führerschein, usw.

**Für die Einholung weiterer Informationen wenden Sie sich an:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

**Stempel und leserliche Unterschrift des Antragstellers**

**INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG  
PERSONENBEZOGENER DATEN**

Gemäß der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“ oder „Verordnung“) und im Allgemeinen unter Beachtung des in dieser Verordnung enthaltenen Transparenzgrundsatzes erteilt die SEAB AG (die „Gesellschaft“) die folgenden Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

**1. VERANTWORTLICHER DER DATENVERARBEITUNG**

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung (also das Rechtssubjekt, das die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt, „Verantwortlicher der



Datenverarbeitung“ oder „Verantwortlicher“) ist die **SEAB AG** mit Sitz in Bozen, Lanciastraße, 4/A, Mehrwertsteuernummer IT02231010212, Tel. +39 0471 541 700, zertifizierte E-Mail-Adresse: [seab@cert.seab.bz.it](mailto:seab@cert.seab.bz.it).

Für Kontaktaufnahmen speziell im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Ausübung der Rechte laut nachstehendem Punkt 9, wird die folgende E-Mail-Adresse genannt: [info@seab.bz.it](mailto:info@seab.bz.it); wir bitten Sie, etwaige Anfragen an diese Adresse zu richten.

## 2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung gemäß Art. 37 der Verordnung den Datenschutzbeauftragten (**Data Protection Officer**, abgekürzt „DPO“) ernannt hat. Eine Kontaktaufnahme ist über folgende Kanäle möglich: Bozen, Lancia-Straße, 4A; E-Mail: [privacy@seab.bz.it](mailto:privacy@seab.bz.it).

## 3. ZWECKE DER DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann die folgenden Zwecke haben:

- 1) Abschluss von Verträgen und Erfüllung der vertraglichen Pflichten (zulasten und zugunsten des Verantwortlichen), also zu eng mit der Abwicklung der Kundenbeziehungen zusammenhängenden Zwecken, einschließlich Verwaltungs- und Buchführungsformalitäten und -vorgänge (zum Beispiel: Einholung von Informationen vor Abschluss eines Vertrages; Durchführung von Transaktionen aufgrund von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag herrühren, einschließlich POD-Aktivierung und etwaige Beitragsgesuche; Handhabung von Tarifvergünstigungen; Anwendung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten; operative und verwaltungsbezogene Anforderungen; Anforderungen im Hinblick auf die Kontrolle der Zahlungen und hieraus folgende Schritte; Zugang zu allen auf der Website angebotenen auch interaktiven Diensten, etc. und deren etwaige Nutzung; Einholung von Informationen, die zur Abwicklung von auf die Dienste bezogenen Beschwerden und/oder Auskunftsgesuchen notwendig sind; Streitabwicklung – vertragliche Nichterfüllungen; Mahnungen; Vergleiche; Forderungsbeitreibung; Schiedsgerichtsverfahren; Rechtsstreitigkeiten etc.);
- 2) Erfüllung rechtlicher Pflichten (die sowohl nationalen als auch gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen entspringen) und von Anordnungen, die von hierzu gesetzlich ermächtigten Behörden und von Aufsichts- und Kontrollorganen erteilt wurden, einschließlich der Überprüfungstätigkeit und des Sanktionsverfahrens in Bezug auf die Zahlung von Steuern etc.;
- 3) (sofern die betroffene Person nicht ihre Ablehnung erklärt) Versendung von Mitteilungen – im Falle eines Einkaufs - über den mitgeteilten E-Mail-Kanal, betreffend den Direktverkauf von Produkten oder Dienstleistungen, die den bereits gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen entsprechen, sofern der Betroffene nach Erhalt angemessener Informationen diese Nutzung nicht bereits zu Anfang oder anlässlich späterer Mitteilungen ablehnt;





- 4) (sofern die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt) Verkaufsförderung für Produkte und Dienstleistungen und deren Verkauf, und zwar mittels Postsendungen, Telefonkontakten, Werbematerial, automatisierten Kommunikationssystemen, per E-Mail versendeten Newslettern etc.; Marktforschung, die auch durch spezialisierte Gesellschaften mit persönlichen oder telefonischen Befragungen, Fragebögen, Online-Umfragen durchgeführt wird und das Anbieten spezieller Produkte und Dienstleistungen bezweckt (Marketing); Ermittlung des Grades der Kundenzufriedenheit im Hinblick auf die Qualität von Dienstleistungen und Produkten sowie Marktforschung, die auch durch spezialisierte Gesellschaften mit persönlichen oder telefonischen Befragungen, Fragebögen, Online-Umfragen etc. durchgeführt wird; die eingeholten Informationen werden in anonymer und aggregierter Form verwendet;
- 5) (sofern die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt) Durchführung automatisierter Abläufe zur Analyse Ihrer Vorlieben, Gewohnheiten und/oder Verbraucherentscheidungen, um Ihnen auf Ihre Interessen abgestimmte Produkte oder Dienstleistungen anbieten zu können (Profilierung);

#### **4. ART DER VERARBEITETEN DATEN**

Die folgenden Datenkategorien können der Verarbeitung unterzogen werden:

- Nachname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz;
- Steuernummer und/oder Mehrwertsteuernummer;
- Telefonnummer/E-Mail-Adresse;
- Adresse und Hausnummer der Lieferung;
- Adresse für die Zustellung der Rechnungen;
- Daten des Liefervertrages (z. B. Kundennummer, POD oder PDR, in kW ausgedrückte Vertragsleistung oder Kaliber des Gaszählers, in kWh oder in Kubikmetern ausgedrückter gesamter Jahresverbrauch, Nutzung des Erdgases);
- Zahlungsmodalitäten;
- Daten zu besonderen Umständen auch gesundheitlicher Art, die den Kunden oder mit diesen zusammenlebenden Personen betreffen und die Anwendung von Sondertarifen (Bonus) rechtfertigen oder spezielle Liefermodalitäten für Endkunden, deren Versorgung nicht unterbrochen werden darf, mit sich bringen (z. B. Garantie der Fortsetzung der Lieferung).

#### **5. RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG UND PFLICHT ZUR ÜBERMITTLUNG**

Soweit es den Zweck 1) „Abschluss von Verträgen und Erfüllung der vertraglichen Pflichten“ angeht, gilt wie folgt: In der Phase vor Vertragsschluss besteht keine Pflicht zur Übermittlung der Daten, doch die ausbleibende Übermittlung führt dazu, dass dem Gesuch auf Erbringung der Dienste nicht nachgekommen werden kann; nach Abschluss des Vertrages muss die Übermittlung der darüber hinaus notwendigen Daten oder die Aktualisierung der bereits zur Verfügung gestellten Daten erfolgen,



soweit dies aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vorgeschrieben ist; die etwaige Weigerung zur Bereitstellung aller oder einiger Daten kann die Unmöglichkeit von Seiten der Gesellschaft nach sich ziehen, den Vertrag auszuführen, und könnte außerdem eine vertragliche Nichterfüllung oder Rechtsverletzung des Kunden darstellen.

Soweit es den Zweck 2) „Erfüllung rechtlicher Pflichten und von Anordnungen, die von Behörden erteilt wurden“ angeht, gilt wie folgt: Sie werden zur Übermittlung der Daten aufgefordert, die für die Erfüllung dieser Pflichten durch den Verantwortlichen von Bedeutung sind, soweit diese nicht bereits vorliegen, da sie für den Zweck 1) erhoben wurden; die ausbleibende Übermittlung könnte eine durch Sie begangene Rechtsverletzung darstellen.

Die Berechtigung zur Verarbeitung der Daten zu den genannten Zwecken 1) und 2) ergibt sich also aus dem Umstand, dass dies für die Ausführung des von Ihnen abgeschlossenen Vertrages (oder in der Phase vor Vertragsschluss im Hinblick auf vorvertragliche Maßnahmen im Rahmen der vertraglichen Regulierung) oder für die Erfüllung von rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit selbigem Vertrag oder in jedem Fall mit der Erbringung des Dienstes notwendig ist. Es wird jedoch unterstrichen, dass dies, soweit es hier von Interesse ist, für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere von Daten zum Gesundheitszustand) nur insoweit zulässig ist, als die betroffene Person ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt hat, womit die Übermittlung solcher Daten durch Sie nicht nur freiwillig erfolgt, sondern diese Daten auch nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet werden können. Sollte die Übermittlung der unter besondere Kategorien fallenden Daten oder die Erteilung Ihrer ausdrücklichen Einwilligung ausbleiben, können die entsprechenden Dienste (Garantie der Fortsetzung der Lieferung; Sicherungsvorrichtungen; Ausschluss der Abmeldung etc.) nicht erbracht oder die entsprechenden Tarifvergünstigungen und im Allgemeinen die vorgesehenen Sonderregelungen nicht angewendet werden. Die Aktivierung dieser Dienste durch uns erfolgt in jedem Fall auf Hinweis Ihrer Wohnsitzgemeinde oder an eine von der Gemeinde eigens bestimmte Institution, an die Sie eine ausdrückliche Anfrage gerichtet, und der Sie die ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der einschlägigen personenbezogenen Daten erteilt haben; Sie können diese Einwilligung weiterhin jederzeit zurücknehmen, auch mit einer Mitteilung an den unterzeichneten Verantwortlichen (soweit es ihn angeht) – siehe hierzu Punkt 9 zu Ihren Rechten; dies hat jedoch zur Folge, dass der entsprechende Dienst, für den die Bearbeitung der auf Ihren Gesundheitszustand bezogenen Daten vorausgesetzt wird, nicht mehr erbracht werden kann.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Verbot der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere von Daten zum Gesundheitszustand) nicht wirksam ist, wenn diese Verarbeitung für die gerichtliche Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs notwendig ist, und eine zu solchen Zwecken erfolgende Verarbeitung ist also abgesehen von Ihrer Einwilligung oder von deren Rücknahme möglich.





Die Rechtsgrundlage der Behandlung für die Zwecke 1) und 2) besteht somit darin, dass die Datenverarbeitung für folgende Punkte notwendig ist: für die Ausführung des mit Ihnen bestehenden Vertrages oder für die auf Ihre Anfrage erfolgende Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen; für die Erfüllung einer für den Verantwortlichen der Datenverarbeitung geltenden rechtlichen Pflicht oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse durch den entsprechend beauftragten Verantwortlichen der Datenverarbeitung zusammenhängt. Bei Zweck 1) besteht die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, soweit es die auf den Gesundheitszustand bezogenen Daten angeht, in Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, es sei denn, die Datenverarbeitung ist für die gerichtliche Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs notwendig, denn dieser Umstand gilt für sich genommen als eigenständige Rechtsgrundlage.

Für die anderen Zwecke werden die Daten freiwillig übermittelt, und die Datenverarbeitung erfolgt nur mit der Einwilligung der betroffenen Person, ungeachtet des Punktes 3 der Zwecke. Somit erfolgt auch im Hinblick auf bereits für die Zwecke 1) und 2) mitgeteilten Daten und in jedem Fall bei Ausbleiben der Erteilung der Einwilligung zu dem speziellen weiteren Zweck keine Datenverarbeitung. Dies hat zur Folge, dass im Falle der ausbleibenden Übermittlung der Daten, die für den speziellen Zweck darüber hinaus notwendig sein sollten, und im Falle der ausbleibenden erteilten Einwilligung zur speziellen Datenverarbeitung die Tätigkeiten in Bezug auf Marketing und Profiling nicht ausgeführt werden.

In Bezug auf Punkt 3 der Zwecke (Softspam) wird die Kommunikation gesendet, es sei denn, der Betroffene setzt sich jederzeit der Verarbeitung wider, auch bei der ersten Mitteilung oder danach. In diesem konkreten Fall ist die Rechtsgrundlage das berechnete Interesse des Unternehmens an Marketingaktivitäten.

Schließlich wird darauf gewiesen, dass für die Marketingaktivitäten auch die Einwilligung für die juristischen Personen notwendig ist.

## **6. ERHEBUNG, MODALITÄTEN DER VERARBEITUNG UND SPEICHERUNG DER DATEN**

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die, die von der betroffenen Person erhoben oder erteilt werden, oder zum Beispiel, diejenigen, die sich aus der Nutzung der Dienstleistung ergeben, und die, die von öffentlichen Stellen (z.B. Gemeinde des Wohnsitzes in Bezug auf die Zahlung des Mülltarifs) oder aus öffentlichen Registern (Einwohnermeldeamt der Gemeinde des Wohnsitzes) stammen.

Die Datenverarbeitung erfolgt:

- mithilfe manueller und automatisierter Systeme;
- durch Rechtssubjekte oder Kategorien, die zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ermächtigt sind;
- unter Anwendung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten und zur Vermeidung des Zugangs hierzu durch unbefugte Dritte.



Mit Bezug auf die Zwecke 3) bis 7) des vorstehenden Punktes 3 wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten auch folgendermaßen verarbeitet werden:

- mithilfe automatisierter Anruf- oder Anruferkommunikationssysteme;
- mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mail, MMS-Nachrichten (Multimedia Messaging Service) oder SMS-Nachrichten (Short Message Service) oder Nachrichten sonstiger Art;
- von einem Telefonmitarbeiter oder per Post.

Mit Bezug auf die Zwecke 1) und 2) des vorstehenden Punktes 3 werden Ihre Daten für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert, und nach dessen Beendigung geschieht dies – lediglich soweit es die entsprechend notwendigen Daten angeht – im Hinblick auf das Erlöschen der vertraglich eingegangenen Pflichten und für die Vornahme aller etwaig gesetzlich vorgeschriebenen Schritte sowie für Schutzanforderungen auch vertraglicher Art, die mit dem Vertrag verbunden sind oder hieraus herrühren.

Mit Bezug auf Zweck 3) des vorstehenden Punktes 3 endet die Datenverarbeitung spätestens – also falls Sie Ihre Einwilligung nicht zuvor zurücknehmen – bei Beendigung des Vertragsverhältnisses. Mit Bezug auf die Zwecke 4), 5) und 6) des vorstehenden Punktes 3 kann die Datenverarbeitung bis zur Rücknahme der Einwilligung andauern, jedoch keinesfalls mehr als zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach Erneuerung der Einwilligung.

Es sind keine automatisierten Entscheidungsprozesse vorgesehen, wobei die Möglichkeit der Profilierung (sofern Sie die entsprechende Einwilligung erklären) unangetastet bleibt (vgl. vorstehenden Punkt 3, Zweck 5); diese kann auch mithilfe des Abgleichs der personenbezogenen Daten erfolgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes und der entsprechenden Nutzung mehrerer dem Nutzer zur Verfügung gestellter Funktionen erhoben wurden, und außerdem mit Anwendung anderer Identifikatoren (Berechtigungsnachweise, Ausweise etc.), die notwendig sind, um spezielle Handlungen oder bei Nutzung der angebotenen Funktionen häufig auftretende Verhaltensmuster mit bestimmten identifizierten oder identifizierbaren Rechtssubjekten zu verknüpfen (Pattern).

## **7. OFFENLEGUNG DER DATEN**

Unbeschadet der Fälle der Offenlegung, die in Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten erfolgen, dürfen die erhobenen oder verarbeiteten Daten gegenüber folgenden Rechtssubjekten offengelegt werden, und zwar ausschließlich zu den vorstehend aufgeführten Zwecken:

- a) gegenüber allen Rechtssubjekten, deren Berechtigung zum Zugang zu besagten Daten kraft normativer Rechtsakte anerkannt ist;
- b) gegenüber Angestellten, Mitarbeitern, Lieferanten des Verantwortlichen, und zwar im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und/oder vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsverhältnisses mit den betroffenen



Personen; zu den Lieferanten des Verantwortlichen gehören beispielsweise: Bank- und Kreditinstitute; Versicherungsunternehmen; Rechtsberater; Rechtsanwälte; Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Inkassogesellschaften; Gesellschaften, die Finanzrisiken ermitteln und auf dem Gebiet der Betrugsprävention tätig sind; mit dem Ablesen der Zähler beauftragte Gesellschaften; mit dem Druck und dem Kuvertieren der Rechnungen befasste Gesellschaften; mit der Rechnungszustellung befasste Gesellschaften etc.

- c) gegenüber Ämtern und Aufsichts- und Kontrollbehörden;
- d) (sollten die betroffenen Personen die Einwilligung zum Zweck 4) und/oder zum Zweck 5) laut vorstehendem Punkt 3) abgegeben haben) gegenüber Gesellschaften, die zur Durchführung von persönlichen oder telefonischen Befragungen, Umfragen mit Fragebögen oder Online-Umfragen beauftragt wurden.

## **8. ORT DER DATENVERARBEITUNG**

Die Tätigkeit wird auf dem Gebiet der Europäischen Union durchgeführt. Es besteht keine Absicht zur Übermittlung der Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen.

## **9. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN**

Die GDPR erteilt der betroffenen Person die Ausübung folgender Rechte in Bezug auf seine personenbezogenen Daten (folgende Beschreibung ist kennzeichnend für eine vollständige Darlegung der Rechte; Verweis auf die Verordnung – Im Besonderen auf die Artikel 15-22):

- a. das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten (die betroffene Person ist daher berechtigt, unentgeltlich Informationen zu den im Besitz des Verantwortlichen befindlichen Daten und zur entsprechenden Verarbeitung und eine entsprechende Kopie in einem zugänglichen Format zu erhalten);
- b. das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (wir sorgen, auf die Meldung der betroffenen Person hin, für die Korrektur oder Ergänzung der – damit werden keine wertenden Elemente ausgedrückt – unrichtigen oder ungenauen bzw. aufgrund mangelnder Aktualisierung unrichtig oder ungenau gewordenen personenbezogenen Daten);
- c. das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten (Recht auf Vergessenwerden) (zum Beispiel: die Daten sind für die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig; sie wurden in unberechtigter Weise verarbeitet; sie müssen zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht gelöscht werden. Die betroffene Person hat die Einwilligung zurückgenommen, und es besteht keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Die betroffene Person widersetzt sich der Datenverarbeitung, wenn entsprechende Voraussetzungen bestehen);
- d. das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (in bestimmten Fällen – Bestreiten der Genauigkeit der Daten während des zur Prüfung notwendigen Zeitraums; Bestreiten der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung mit



Widerspruch gegen die Löschung; Notwendigkeit der Nutzung der Daten zur Wahrnehmung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person, während sie für die Zwecke der Datenverarbeitung nicht mehr nützlich sind; bei einem Widerspruch gegen die Datenverarbeitung während der Vornahme der notwendigen Prüfungen – werden die Daten mit Modalitäten gespeichert, die deren etwaige Wiederherstellung ermöglichen; der Verantwortliche kann sie in der Zwischenzeit jedoch nicht einsehen, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Anfrage auf Einschränkung seitens der betroffenen Person, oder mit ihrer Einwilligung, oder für die Beurteilung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts in Gerichtsverfahren oder zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates);

- e. das Recht auf Widerspruch gegen die gesamte Datenverarbeitung - die auf der Grundlage des berechtigten Interesses erfolgt - oder gegen einzelne Abschnitte aus berechtigten Gründen (unter bestimmten Umständen kann die betroffene Person sich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in jedem Fall widersetzen; insbesondere wenn die personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings verarbeitet werden, ist sie berechtigt, sich der Datenverarbeitung jederzeit zu widersetzen, und zwar auch der Profilierung, soweit diese im Zusammenhang mit besagtem Direktmarketing erfolgt);
- f. das Recht auf Datenübertragbarkeit (sollte die Datenverarbeitung auf Grundlage der Einwilligung oder eines Vertrages und mit automatisierten Mitteln erfolgen, erhält die betroffene Person auf ihre Anfrage die auf sie bezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Die Person kann diese Daten an einen anderen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung übermitteln, ohne durch den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, dem Sie die Daten zur Verfügung gestellt hat, daran gehindert zu werden; falls es technisch machbar ist, können Sie verlangen, dass diese Übermittlung direkt vom letztgenannten Verantwortlichen vorgenommen wird);
- g. Widerruf der Einwilligung (erfolgt die Verarbeitung aufgrund der von der betreffenden Person geäußerten Einwilligung, kann diese die Einwilligung jederzeit widerrufen, unbeschadet der Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf vorgesehenen Verarbeitung);
- h. das Recht auf Einlegen einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde).

Der Garant zum Schutz der personenbezogenen Daten ist über die auf der Website der Behörde [www.garantepivacy.it](http://www.garantepivacy.it) angegebenen Kontaktdaten erreichbar. Die sonstigen Rechte der betroffenen Person werden auf Antrag an die Kontakte des oben genannten Verantwortlichen (Punkt 1) und in jedem Fall durch den Datenschutzbeauftragten (Punkt 2) ausgeübt.



Alle Informationen über den Schutz der personenbezogenen Daten wie auch eine aktuelle Fassung des vorliegenden Informationsblatts können auf der Website [www.seab.bz.it](http://www.seab.bz.it), unter dem Menüpunkt „Datenschutz“ abgerufen werden.

#### Z U S A M M E N F A S S U N G   A N L A G E N

Dem Antrag auf Eintragung im Lieferantenverzeichnis der der SEAB AG sind, bei Strafe der Nichtigkeit des Antrages, folgende Unterlagen beizulegen: (entsprechende Kästchen ankreuzen)

- Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, nicht älter als 180 Tage ab Einreichung der Anfrage
- Bescheinigung über die Eintragung im Berufsverzeichnis, nicht älter als 180 Tage ab Einreichung der Anfrage.
- Curriculum vitae des Freiberuflers und Organisationsstruktur des Büros
- (für öffentliche Arbeiten)** Kopie Einschreibung SOA im Sinne des Art. 84 des. Ges. v. D. 50/16).
- (für Lieferungen und Dienste im Sinne des Art. 83 des Ges. v. D. 50/16):**
  - a) Einreichung der Liste der wichtigsten Dienste oder Lieferungen in den drei Jahren vor Antrag der Eintragung gleicher oder ähnlicher Art im Vergleich zu den Warenklassen, für welche man die Eintragung beantragt, mit Angabe der Beträge, der Daten und der öffentlichen und privaten Empfänger der Dienste und Lieferungen; handelt es sich um Dienste und Leistungen für öffentliche Verwaltungen oder Körperschaften, sind diese durch Bescheinigungen mit dem Sichtvermerk der Verwaltungen oder Körperschaften belegt; handelte es sich um Dienste und Leistungen für Private, so wird die Leistung von diesen oder, in Ermangelung, vom Antragsteller erklärt;
  - b) Besitz des Qualitätszertifikates, Zertifizierung des Umweltsystems und der Arbeitssicherheit.
- (für Eintragung von Genossenschaften)** Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer mit der Eintragung im Genossenschaftsregister
- (für Eintragung von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Umweltdiensten)** entsprechende Bestätigungen über Eintragung im staatlichen Verzeichnis der Müllbewirtschaftungsunternehmen (Verzeichnis der Transport-/Entsorgungsunternehmen) und/oder Besitz der Bescheinigungen für Führung von Anlagen
- Kopie Personalausweis des Unterzeichners des Antrags auf Eintragung/Erneuerung/Ergänzung/Streichung
- Umsatz des Unternehmens.



**Die oben angeführten Bescheinigungen können in einfacher Form eingereicht werden.**

Anmerkungen:

**Gesetz vom 27.12.1956, Nr. 1423** Vorbeugungsmaßnahmen gegen Personen, die die Sicherheit und die öffentliche Moral gefährden (veröffentlicht in der Gazz. Uff. vom 31. Dezember 1956, Nr. 327).

#### **Artikel 1**

Die von diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen finden Anwendung gegen:

- 1) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass sie Gewohnheitsverbrecher sind;
- 2) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass sie wegen ihres Lebensstandards gewohnheitsmäßig auch teilweise von Erlösen aus verbrecherischen Tätigkeiten leben;
- 3) Personen, von denen, aufgrund von Beweiselementen, anzunehmen ist, dass die Verbrechen begehen, welche die körperliche oder moralische Unversehrtheit der Minderjährigen, die Gesundheit, die Sicherheit oder die öffentliche Ruhe stören oder gefährden.

#### **Artikel 3**

Gegen die im Artikel 1 angeführten Personen, die trotz mündlicher Verwarnung gemäß Artikel 4, ihr Verhalten nicht geändert haben, kann, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, in der in den folgenden Artikeln festgesetzten Weise, die Vorbeugungsmaßnahme der Überwachung der öffentlichen Sicherheit verhängt werden.

Wenn es die Umstände erfordern, kann die Überwachung mit dem Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden, die nicht die Wohngemeinde oder Hauptwohnsitz ist oder in einer oder mehreren Provinzen, ergänzt werden.

In den Fällen, in denen die anderen Vorbeugungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit als nicht geeignet erscheinen, kann der Zwangsaufenthalt in der Wohngemeinde oder in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes verhängt werden.

Der Zwangsaufenthalt wird in einer Gemeinde oder einer Fraktion derselben mit einer Bevölkerung von höchstens fünftausend Bewohnern und abseits der großen Ballungszentren verfügt, um eine effiziente Kontrolle der Personen zu gewährleisten, die Vorbeugungsmaßnahmen unterliegen, wobei die Gemeinde auch Sitz einer Polizeidienststelle sein muss.

#### **Artikel 4**

Die Verhängung der Maßnahmen laut Artikel 3 ist zulässig, nachdem der Polizeipräsident der Provinz, in der die Person wohnt, diese mündlich darauf hinweist, dass Verdachtsmomente gegen sie vorliegen und die Gründe anführt, die sie rechtfertigen. Der Polizeipräsident fordert die Person auf, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und verfasst das Protokoll der Ermahnung, um ein sicheres Datum zu haben.

Nach Ablauf von sechzig Tagen und nicht mehr als drei Jahren, kann der Polizeipräsident einen begründeten Antrag für die Verhängung der Vorbeugungsmaßnahmen an den Präsidenten des Gerichtes mit Sitz in der Provinzhauptstadt richten, wenn die Person, trotz des mündlichen Verweises, seine Lebensführung nicht geändert hat und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Die Person, die vom Sachverhalt verständig wurde, kann jederzeit beim Polizeipräsidenten den Widerruf beantragen, der in den folgenden sechzig Tagen dafür sorgen wird. Verstreicht diese Frist ohne dass der Polizeipräsident etwas unternommen hat, gilt dies als Annahme des Antrags. Innerhalb von sechzig Tagen ab Ablehnung des Antrags kann Beschwerde beim Präfekten eingelegt werden.

Mit dem mündlichen Verweis kann der Polizeipräsident, wenn die Bedingungen laut Artikel 1 vorliegen, gegen die Personen, die rechtskräftig für nicht fahrlässige Delikte verurteilt wurden, das





teilweise oder vollständige Verbot auf Verwendung oder Besitz von Funksprechgeräten, *Radar* und Nachtsichtgeräten, kugelsicherer Bekleidung, gepanzerter oder getunter Fahrzeuge zur Leistungssteigerung oder Erhöhung der Angriffskraft oder bearbeiteter Fahrzeuge, um sich den Polizeikontrollen zu entziehen, sowie Computerprogrammen und anderen Mitteln für die Chiffrierung oder Verschlüsselung von Gesprächen und Nachrichten verhängen. Gegen dieses Verbot kann Einspruch vor dem Einzelrichter eingereicht werden.

Wer das Verbot laut Absatz vier verletzt, wird mit einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 3 bis 10 Millionen Lire bestraft. Die besessenen oder verwendeten Mittel, Geräte, Fahrzeuge und Programme werden konfisziert und, falls diese dies beantragen, den Polizeikräften übertragen, um für die institutionellen Aufgaben eingesetzt zu werden.

Das Gericht entscheidet in der Beratungskammer mit begründeter Verfügung innerhalb von dreißig Tagen ab Antrag im Beisein der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen, indem, sofern anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 636 und 537 der Strafprozessordnung beachtet werden. Der Betroffene kann Schriftsätze einreichen und sich von einem Anwalt oder Rechtsbeistand unterstützen lassen.

Sollte der Betroffene nicht erscheinen und seine Anwesenheit für die Befragung erforderlich sein, wird der Gerichtspräsident ihn vorladen und, falls der Betroffene der Vorladung nicht folgt, die Zwangsvorladung unter Polizeibegleitung anordnen.

Die gerichtliche Verfügung setzt die Dauer der Vorbeugungsmaßnahme fest, die nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als fünf Jahre sein darf.

Die Verfügung wird dem Staatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht und dem Betroffenen zugestellt, die dagegen vor dem Berufungsgericht auch in der Sache Einspruch einlegen können.

Der Einspruch hat keine aussetzende Wirkung und muss innerhalb von zehn Tagen ab Mitteilung der Verfügung eingereicht werden. Das Berufungsgericht entscheidet in der Beratungskammer mit begründeter Verfügung innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Einspruchs.

Gegen die Verfügung des Berufungsgerichtes ist, seitens der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen innerhalb von 10 Tagen die Einreichung eines Rekurses vor dem Kassationsgericht möglich. Das Kassationsgericht entscheidet in der Beratungskammer innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Einspruchs. Der Einspruch hat keine aussetzende Wirkung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, werden, sofern anwendbar, für die Einreichung und Entscheidung der Rekurse die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Einreichung und Entscheidung der Rekurse bezüglich der Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen eingehalten.

**Ges. v. D. vom 6.9.2011, Nr. 159**, Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherheitsmaßnahmen sowie neue Bestimmungen in Sachen Antimafia-Dokumente gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 226 vom 28. September 2011, ordentlicher Teil.

**Gesetz vom 31.5.1965, Nr. 575** Antimafia-Bestimmungen (veröff. in der Gazz. Uff. 5. Juni 1965, Nr. 138).

#### **Artikel 67** Wirkungen der Sicherheitsmaßnahmen

**1.** Personen, gegen die mit endgültiger Maßnahme eine der in Buch I, Titel I, Abschnitt II vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen verfügt wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt von:

- a)** Lizenzen und Genehmigungen der Polizei und des Handels
- b)** Wasserkonzessionen und Wasserrechte sowie Konzessionen auf Staatsgüter, auch wenn sie die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten beantragt werden
- c)** Baukonzessionen sowie Bauarbeiten und Führung von Bauten der öffentlichen Verwaltung und Konzessionen öffentlicher Dienste
- d)** Eintragung in den Verzeichnissen der Auftragnehmer oder Lieferanten für Arbeiten, Güter und Dienste der öffentlichen Verwaltung und im staatlichen Verzeichnis der Bauunternehmer, den Registern der Handelskammer für die Ausübung von Großhandel und in den Registern der Kommissionsauktionäre an den Großhandelslebensmittelmärkten
- e)** Bescheinigungen über die Qualifizierung zur Ausführung öffentlicher Arbeiten;
- f)** anderen Eintragungen und Maßnahmen, die Genehmigungen, Konzessionen oder Zulassungen zum Gegenstand haben, für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten jeder Bezeichnung



**g)** Beiträge, Finanzierungen oder geförderte Darlehen und andere Vergünstigungen gleicher Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die vom Staat, anderen öffentlichen Verwaltungen oder der europäischen Gemeinschaft für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten gewährt oder ausgeschüttet werden.

**h)** (ausgelassen).

**2.** Die endgültige Verhängung von vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen bewirkt von Rechts wegen den Verfall von Lizenzen, Genehmigungen, Konzessionen, Eintragungen, Zulassungen und Zuwendungen laut Absatz 1, sowie das Verbot auf Abschluss von Vergabeverträgen, Treuhandakkordverträge, Verträgen für die Lieferung von Bauten, Gütern und Diensten, welche die öffentliche Verwaltung betreffen, und die entsprechenden Weitervergabeverträge, inbegriffen die Akkordarbeiten jeder Art, die Pauschalmieten und die Lieferungen mit Einbau. Die Lizenzen, Genehmigungen und Konzessionen werden eingezogen und die Eintragungen werden von den zuständigen Behörden gelöscht.

**3.** Im Laufe des Sicherungsverfahrens kann das Gericht, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, provisorisch die Verbote laut den Absätzen 1 und 2 verhängen und die Gültigkeit der Eintragungen, der Zuwendungen und der anderen Maßnahmen und Akten laut besagten Absätzen verhängen. Die Verfügung des Gerichts kann vom zuständigen Richter jederzeit widerrufen werden und sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht mit dem Dekret bestätigt wird, das die Sicherheitsmaßnahme verhängt.

**4.** Unbeschadet dessen, was in Artikel 68 vorgesehen ist, verfügt das Gericht, dass die von den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verbote und der Verfall auch gegenüber den Personen wirksam sind, die mit der Person in Sicherungsverwahrung zusammenleben, sowie auch gegenüber Unternehmen, Vereinigungen, Gesellschaften und Konsortien, in denen die Person in Sicherungsverwahrung Verwalter ist oder in irgendeiner Art die Entscheidungen und Ausrichtung bestimmt. In diesem Fall gelten die Verbote für die Dauer von fünf Jahren.

**5.** Für die polizeilichen Lizenzen und Genehmigungen, ausgenommen jene für Waffen, Munition und Sprengstoffe, und die anderen Maßnahmen laut Absatz 1 können der vorgesehene Verfall und die Verbote vom Richter in dem Fall ausgeschlossen werden, in dem durch die Wirkung der Verbote dem Betroffenen und der Familie die Mittel zum Unterhalt fehlen würden.

**6.** Ausgenommen es handelt sich um Verfahren zur Erneuerung, zur Umsetzung oder jedenfalls um Folgen bereits veranlasster Maßnahmen, d. h. um Folgeverträge aus bereits von der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen, so dürfen die in Absatz 1 genannten Lizenzen, Genehmigungen, Konzessionen, Zuwendungen, Zulassungen und Eintragungen nicht ausgestellt oder genehmigt werden und der Abschluss der Verträge oder Nebenverträge laut Absatz 2 darf nicht für Personen zugelassen werden, gegen die ein Sicherungsverfahren läuft, ohne dies vorher dem zuständigen Richter mitzuteilen, der, falls die Voraussetzungen vorliegen, die Verbote und Aussetzungen gemäß Bestimmungen des Absatzes 3 verhängen kann. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungsverfahren ausgesetzt bis der Richter nicht seine Maßnahmen getroffen hat und in jedem Fall für einen Zeitraum von nicht mehr als zwanzig Tagen ab dem Datum, an dem die öffentliche Verwaltung die Mitteilung vorgenommen hat.

**7.** Ab der für die Einreichung der Listen und der Kandidaten festgelegten Termin und bis zum Abschluss der Stimmabgaben ist den Personen, die aufgrund endgültiger Maßnahmen der Sonderüberwachung der öffentlichen Sicherheit unterstellt sind, verboten, die Tätigkeiten der Wahlwerbung laut [Gesetz vom 4. April 1956, Nr. 212](#), zum Vor- oder Nachteil von Kandidaten auszuüben, die in welcher Form auch immer am Wahlkampf teilnehmen.

**8.** Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 finden auch Anwendung gegenüber den Personen, die mit einem rechtskräftigen Urteil verurteilt wurden oder, falls es noch endgültig rechtskräftig ist, in zweiter Instanz für eine der Straftaten laut Artikel 51, Absatz 3-*bis* der Strafprozessordnung verurteilt wurden.

**[Gesetz 19.3.1990 Hr. 55](#)** Neue Bestimmungen zur Vorbeugung gegen mafiaartige Verbrechen und anderer Formen sozialer Gefährlichkeit (veröff. in der Gazz. Uff. Vom 23. März 1990, Nr. 69).

#### **Artikel 17**

**1.** [Für die Ausführung von Bauten und Arbeiten in der Zuständigkeit von Verwaltungen, öffentlichen Körperschaften und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Kapitalbeteiligung oder Gesellschaften, die aus Abkommen mit privaten Rechtspersonen entstehen, finden, bis zur





vollständigen Übernahme der EU-Richtlinien im Bereich der Verträge für die Ausführung öffentlicher Bauten und in Erwartung der organischen Regelung der Vergabesysteme für öffentliche Arbeiten, die Bestimmungen laut Artikel 18 Anwendung.]

**2.** [Innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates auf Beschluss des Ministerrates, auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, nach Anhörung des Innenministers und für die Koordinierung der EU-Politik, die Bestimmungen festgelegt um eine einheitliche Vorgangsweise der Auftraggeber hinsichtlich des Inhalts der Ausschreibungen, Wettbewerbskonditionen und besonderen Vergabebedingungen sowie, für die Ziele dieses Gesetzes, Bestimmungen für die Qualifikation der Wettbewerbsteilnehmer zu gewährleisten. Diese Bestimmungen finden Anwendung für alle Verfahren der öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften für die Vergabe von öffentlichen Bauten und Arbeiten, sowie die Bau- und Führungskonzessionen.

**3.** Innerhalb derselben bei Absatz 2 genannten Frist, werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates auf Beschluss des Ministerrates, auf Vorschlag des Schatzministers in Absprache mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, die Bestimmungen für die Kontrolle der Aktienzusammensetzung der Rechtsträger, die Auftragnehmer für öffentliche Arbeiten sind, inbegriffen die Konzessionäre, und zu den entsprechenden Gesellschaftsänderungen erlassen. Mit dem Dekret werden auch die Überschreibungen auf Mittelsmänner verboten, die innerhalb einer bestimmten Frist ausscheiden müssen, ausgenommen die Überschreibungen auf die im Sinne des [Gesetzes vom 23. November 1939, Nr. 1966](#), ermächtigten Treuhandgesellschaften, unter der Bedingung, dass diese innerhalb von 30 Tagen ab der von den Auftragnehmern gestellten Anfrage, den betroffenen Verwaltungen die Identität der Treugeber mitteilen. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes, erfolgt die Aussetzung der Eintragung im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Bauunternehmer oder, im Wiederholungsfall, die Streichung aus dem Verzeichnis.

[Ges. v. D. vom 8.6.2001 Nr. 231](#) Regelung der Verwaltungshaftung der Rechtspersonlichkeiten, der Gesellschaften und der Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 11 des Gesetzes vom 29. September 2000 Nr. 300 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. vom 19. Juni 2001, Nr. 140).

#### **Artikel 9** Verwaltungsstrafen

**1.** Die Strafen für Verwaltungsvergehen infolge von Straftaten sind:

- a) die Geldstrafe;
- b) die Verbote;
- c) die entschädigungslose Enteignung;
- d) die Veröffentlichung des Urteils.

**2.** Die Verbote sind:

- a) die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit;
- b) die Aufhebung oder der Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen in Zusammenhang mit dem Begehen der Straftat
- c) das Verbot von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung, ausgenommen den Erhalt von Leistungen eines öffentlichen Dienstes;
- d) der Ausschluss von Vergünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und der allfällige Widerruf der bereits gewährten;
- e) das Verbot auf Bewerbung von Gütern oder Diensten.